



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Satzungsteil Berufungsverfahren

Hinweis:

Nachstehender Satzungsteil in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 08.10.2015, Studienjahr 2015/2016, 3 Stk., Nr. 6

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.11.2016, Studienjahr 2016/2017, 5. Stk., Nr. 25

Druckfehlerberichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.11.2016, Studienjahr 2016/2017, 6. Stk., Nr. 38

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30.06.2022, Studienjahr 2021/2022, 60. Stk., Nr. 192

rechtlich unverbindlich

Satzungsteil Berufungsverfahren

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30.06.2022, Studienjahr 2021/2022, 60. Stk., Nr. 192

I. ABSCHNITT VORBEREITUNG DES BERUFUNGSVERFAHRENS GEMÄSS § 98 UG

§ 1

Vorbereitung der Ausschreibung

- (1) Voraussetzung für die Einleitung eines Berufungsverfahrens ist die fachliche Widmung einer unbefristeten oder länger als drei Jahre befristeten Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors im Entwicklungsplan (§ 98 Abs 1 UG).
- (2) Die Planung und Vorbereitung der Ausschreibung einer Professur einschließlich deren fachlichen Widmung soll nach Möglichkeit bereits zwei Jahre vor der geplanten Einrichtung bzw. Wiederbesetzung eingeleitet werden.
- (3) Das Rektorat hat dem Senat rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens ein Jahr im Vorhinein, mitzuteilen, dass die Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors zu besetzen ist. Diese Mitteilung hat soweit möglich die wesentlichen Informationen über die zu besetzende Stelle zu enthalten.

§ 2

Berufungskommission

- (1) Die/der Vorsitzende des Senats hat nach Mitteilung des Rektorats gemäß § 1 Abs 3 unverzüglich die Einsetzung einer entscheidungsbefullmächtigten Berufungskommission zu veranlassen (§ 25 Abs 8 iVm § 20a UG, § 98 Abs 4 UG). Unbeschadet der Regelungen dieses Satzungsteils hat die Berufungskommission die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, mindestens zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und mindestens zwei Studierenden. Eine Vertreterin/ein Vertreter des allgemeinen Personals ist den Sitzungen beratend beizuziehen. Bei der Auswahl der Mitglieder sind die Fachnähe und die Fachkompetenz zur besetzenden Stelle zu berücksichtigen. Studierende als Mitglieder in Berufungskommissionen müssen fachlich in Frage kommende Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen.
- (3) § 32 Abs 2 des Satzungsteils Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck ist zu beachten.
- (4) Bei Ausschreibung einer Professur im klinischen Bereich sollte von der Berufungskommission eine Vertreterin/ein Vertreter des Krankenanstaltenträgers als Auskunftsperson iSd § 4 der Geschäftsordnung des Senats beigezogen werden.
- (5) Die Berufungskommission hat, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der entsprechenden Fachvertreterinnen/Fachvertreter, bereits in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabe, eine Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Ausschreibungstexts abzugeben (§ 3 Abs 1).

II. ABSCHNITT EINLEITUNG DES BERUFUNGSVERFAHRENS

§ 3

Ausschreibung

- (1) Die Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgt durch das Rektorat mittels Ausschreibung. Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist der Berufungskommission (§ 2 Abs 5), bei Ausschreibung einer Professur im klinischen Bereich auch dem Krankenanstaltenträger, zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Rektorat entscheidet ohne Bindung an diese Stellungnahmen über den endgültigen Ausschreibungstext.
- (2) Der Ausschreibungstext dient dazu, die mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Aufgaben sowie die Einbettung der Stelle in die Organisation der Medizinischen Universität Innsbruck so ausführlich zu beschreiben, dass die Gutachterinnen/Gutachter in die Lage versetzt werden, die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen. Der Ausschreibungstext soll insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - a. Detaillierte Festlegung des Anforderungsprofils (einschließlich Anstellungserfordernisse wie insbesondere Habilitation oder gleichwertige Qualifikation, sowie erwünschte Qualifikationen);
 - b. bei Ausschreibung einer Professur mit ärztlicher Tätigkeit: Befähigung als entsprechende Fachärztin/entsprechender Facharzt oder eine gleichwertige ausländische Befähigung sowie Anforderungen an das ärztliche Leistungsspektrum;
 - c. Art und Umfang der erwarteten Forschungsleistungen und gegebenenfalls Schwerpunkte im Bereich der Forschung (einschließlich Anforderung der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln);
 - d. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen im Bereich der Lehre;
 - e. Anforderungen an hochschuldidaktische Erfahrungen bzw. Kenntnisse;
 - f. Anforderungen an Führungs- und Managementkompetenz.
- (3) Der Ausschreibungstext ist so zu gestalten, dass ein fairer Wettbewerb aller potenziellen Bewerberinnen/Bewerber sichergestellt ist. § 42 Abs 6 Z 1 UG ist zu beachten.
- (4) Die Ausschreibung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen sowie zusätzlich in in- und ausländischen Medien in deutscher, gegebenenfalls auch in englischer Sprache, zu veröffentlichen. Bei der Festlegung der Medien ist auf das Anforderungsprofil und auf die finanziellen Ressourcen der Universität Bedacht zu nehmen. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.
- (5) Sämtliche Bewerbungsunterlagen sind von den Bewerberinnen/Bewerbern digital in deutscher – gegebenenfalls auch in englischer – Sprache beizubringen, um eine standardisierte vergleichbare Auswertung zu ermöglichen.
- (6) §§ 27 und 28 des Satzungsteils Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck sind zu beachten.

III. ABSCHNITT AUSWAHLVERFAHREN

§ 4

Sichtung der eingelangten Bewerbungen, Evaluierung

- (1) Alle bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen sind unverzüglich an die Berufungskommission weiterzuleiten. Die Liste der eingelangten Bewerbungen ist auch dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs 6 Z 2 UG).
- (2) Nach Eingang der Bewerbungen erfolgt die Evaluierung der publizatorischen und der wissenschaftlichen Leistung sowie der Leistung in der Lehre. Bei Ausschreibung einer Professur mit ärztlicher Tätigkeit ist ferner das ärztliche Leistungsspektrum zu evaluieren. Die Evaluierung hat unter Berücksichtigung des akademischen Alters zu erfolgen.

- (3) Die Evaluierung der publikatorischen Leistung erfolgt folgendermaßen: Vergleichende Erfassung der Zahl, der summativen Impactfaktorpunkte und der Häufigkeit der Zitierung aller Originalarbeiten, getrennt nach Erstautorinnenschaften/Erstautorenschaften und korrespondierenden Autorinnenschaften/Autorenschaften, sowie aller Editorials, Übersichtsarbeiten und Reviews. Dieselbe Auswertung hat zusätzlich gesondert für die Arbeiten der letzten fünf Jahre zu erfolgen.

§ 5

Vorauswahl; aktive Suche nach Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen/Gutachtern zu übermitteln (§ 98 Abs 5 UG).
- (2) Die Rektorin/der Rektor ist vor der Weiterleitung der Bewerbungen an die Gutachterinnen/Gutachter darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen/Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen (§ 98 Abs 6 UG).
- (3) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen/Gutachter (§ 6 Abs 3) können in das Berufungsverfahren, mit ihrer Zustimmung auch Kandidatinnen/Kandidaten, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder der Rektorin/dem Rektor einbezogen werden (§ 98 Abs 2 UG). Die Kandidatinnen/Kandidaten haben binnen zwei Wochen nach der Einladung zur Teilnahme am Berufungsverfahren die erforderlichen Bewerbungsunterlagen beizubringen und sich in der Folge dem gesamten Berufungsverfahren zu unterziehen. § 32 Abs 1 des Satzungsteils Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck ist zu beachten.

§ 6

Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Nach Ende der Ausschreibungsfrist bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs 2 haben die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs vier – davon mindestens zwei externe – Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Rektorin/der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter zu bestellen (§ 98 Abs 3 UG).
- (2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, oder zumindest für ein mit diesem verwandten Fach, habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter ist auf die Ausgewogenheit der Geschlechter zu achten.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten eine Gesamtliste der Bewerberinnen/Bewerber sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen jener Bewerberinnen/Bewerber, die die Widmungs- und Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllen, die Evaluierung der Leistung gemäß § 4 Abs 2, ferner die anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe, insbesondere den Ausschreibungstext, und werden ersucht, in angemessener Zeit die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber für die ausgeschriebene Stelle, bei solchen mit ärztlicher Tätigkeit soweit möglich auch im Hinblick auf § 34 S 2 ÄrzteG, zu beurteilen und eine vergleichende Beurteilung vorzunehmen. Den Gutachterinnen/Gutachtern ist im Falle einer Vorauswahl gemäß § 5 Abs 1 eine Begründung über die getroffene Auswahl beizufügen. Auf Wunsch werden den Gutachterinnen/Gutachtern auch die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung gestellt.

§ 7

Präsentation, Auswahlgespräch, Lehrprobe

- (1) Die Rektorin/der Rektor lädt alle von der Berufungskommission im Zuge der Auseinandersetzung mit den Gutachten als geeignet beurteilten Kandidatinnen/Kandidaten ein, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich zu präsentieren (§ 98 Abs 6 UG). Ebenfalls einzuladen sind alle Frauen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, wenn der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einer Reduzierung nicht nachweislich zugestimmt hat (§ 32 Abs 3 des Satzungsteils Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck).
- (2) Eine Präsentation besteht aus einem öffentlichen Vortrag und anschließender Diskussion. Den Mitgliedern der Berufungskommission und den Zuhörerinnen/Zuhörern ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.
- (3) Im Anschluss an die Präsentation führen die Mitglieder der Berufungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Gespräch über ihre/seine Pläne für die Tätigkeit an der Medizinischen Universität Innsbruck (Auswahlgespräch).
- (4) Zusätzlich zur Präsentation kann die Berufungskommission festlegen, dass eine Lehrveranstaltung abzuhalten ist (Lehrprobe).

§ 8

Vorort-Besuche

- (1) Nach Auswahl der drei bis fünf am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten soll bei allen klinischen Fächern eine Evaluation der Kandidatinnen/Kandidaten mittels eines Vorort-Besuches durch mindestens drei Mitglieder der Berufungskommission erfolgen. Bei operativen Fächern ist ein derartiger Vorort-Besuch verpflichtend durchzuführen. Die vor Ort zu evaluierenden Leistungsmerkmale sind vor dem Vorort-Besuch durch die Berufungskommission festzulegen. Nach dem Vorort-Besuch ist der Berufungskommission zeitnah ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zur Teilnahme an den Vorort-Besuchen zwei Wochen vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen.

§ 9

Besetzungsvorschlag

- (1) Innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist erstellt die Berufungskommission auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten enthält. Bei Ausschreibung einer Professur mit ärztlicher Tätigkeit gibt die Berufungskommission zudem eine Stellungnahme in Bezug auf § 34 S 2 ÄrzteG ab. Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind, wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen/Kandidaten ist besonders zu begründen (§ 98 Abs 7 UG).
- (2) Werden die ausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten nach ihrer Eignung gereiht, so hat eine vergleichende Gegenüberstellung der Qualifikation zu erfolgen. Die Reihung gilt als Empfehlung an die Rektorin/den Rektor für die Aufnahme von Berufungsverhandlungen.
- (3) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt der Rektorin/dem Rektor den Besetzungsvorschlag zusammen mit dem Endbericht, der die wesentlichen Phasen des Verfahrens beschreibt, eine zusammenfassende Beurteilung der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber sowie eine Darstellung der Gründe, die zum Besetzungsvorschlag geführt haben. Ebenso ist der Senat vom Besetzungsvorschlag zu informieren.

§ 10

Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages

- (1) Die Rektorin/der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten enthält (§ 98 Abs 8 UG). Die Zurückverweisung ist zu begründen. Die Rektorin/der Rektor hat darüber den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.
- (2) Die Berufungskommission kann im Fall der Zurückverweisung gemäß Abs 1 einen neuen Besetzungsvorschlag erstellen oder unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.
- (3) Lehnt die Rektorin/der Rektor auch den Beharrungsbeschluss ab, so ist dies mit einer Begründung dem Senat sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Die Rektorin/der Rektor hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und damit ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen.

IV. ABSCHNITT BERUFUNGSVERHANDLUNG

§ 11

Auswahlentscheidung

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen (§ 98 Abs 8 UG).
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat ihre/seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid (§ 98 Abs 9 UG).
- (3) Wird der Beschwerde stattgegeben, hat die Rektorin/der Rektor eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsansicht zu treffen (§ 98 Abs 10 UG).

§ 12

Berufungsverhandlung

- (1) Die Aufnahme und Durchführung der Berufungsverhandlungen soll durch die Rektorin/den Rektor möglichst zeitnah erfolgen (vgl § 23 Abs 1 Z 7, 8 UG).
- (2) Bei einer Professur im klinischen Bereich sollten die Vorbereitungen zu den Berufungsverhandlungen von der Rektorin/vom Rektor unter Einbindung des Krankenanstaltenträgers stattfinden. Die Berufungsverhandlungen selbst sollten unter Einbindung des für den klinischen Bereich zuständigen Mitgliedes des Rektorates erfolgen.
- (3) Führen die Berufungsverhandlungen zum Erfolg, so schließt die Rektorin/der Rektor unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen der Universität mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten namens der Universität den Arbeitsvertrag ab (§ 98 Abs 11 UG). § 42 Abs 7 UG ist zu beachten. Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs 4 ArbVG).

**V. ABSCHNITT
BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 99 UG**

**§ 13
Abgekürztes Verfahren**

- (1) Bei der Besetzung von Professuren für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum kann gemäß § 99 Abs 1 UG ein abgekürztes Berufungsverfahren stattfinden, auf das § 98 Abs 1 und 3 bis 8 UG nicht anzuwenden ist.
- (2) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen/Kandidaten einbezogen werden.
- (3) Die Rektorin/der Rektor hat die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs dem die Stelle zugeordnet ist, auszuwählen (§ 99 Abs 2 UG) und mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. § 42 Abs 7 UG ist zu beachten. Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs 4 ArbVG).
- (4) Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG zulässig.

**VI. ABSCHNITT
INKRAFTTRETEN**

**§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Berufungskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Satzungsteils konstituiert wurden, haben das Verfahren nach den bis zum Inkrafttreten dieses Satzungsteils gültigen Bestimmungen durchzuführen.

ANHANG

BEFANGENHEIT

1. Personen, bei denen eine Befangenheit gegeben ist, können nicht als Mitglieder (ggf Ersatzmitglieder) der Berufungskommission, als Gutachterinnen/Gutachter oder als Auskunftspersonen am Berufungsverfahren mitwirken. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet, die Mitglieder (ggf Ersatzmitglieder) der Berufungskommission über die Befangenheitsregeln zu informieren. § 13 der Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden und gilt sinngemäß auch für Gutachterinnen/Gutachter und Auskunftspersonen.
2. Gründe für die Annahme einer Befangenheit im Rahmen des Berufungsverfahrens sind:
 - a. Angehörigeneigenschaft im Verhältnis zur Kandidatin/zum Kandidaten iSd § 36a AVG;
 - b. aktuelle oder unmittelbare vorausgehende Innehabung der ausgeschriebenen Stelle;
 - c. Teilnahme am Berufungsverfahren als Bewerberin/als Bewerber;
 - d. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen;
 - e. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
 - f. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufende Stelle;
 - g. Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen zB gemeinsame Unternehmensführung;
 - h. enge wissenschaftliche Kooperation, zB Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre;
 - i. sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Dieser Satzungsteil in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf. Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.